

sätze für den Bau, den Betrieb und die Prüfung von Hebezeugen und Anschlagmitteln, Teil C).

- b) Für Hebezeuge, die nachweislich wöchentlich nicht mehr als einmal benutzt werden, kann der anerkannte Sachverständige (§ 13) die Frist für die nächste Untersuchung bis zu 2 Jahren verlängern.
- c) Für Hebezeuge, die nachweislich monatlich nicht mehr als einmal benutzt werden, kann der anerkannte Sachverständige die Frist für die nächste Untersuchung bis zu 3 Jahren verlängern.

(2) Zwischen je zwei regelmäßigen Prüfungen sind die Hebezeuge mit häufiger Benutzung nach Bedarf, alle Hebezeuge jedoch mindestens einmal in 6 Monaten einer Besichtigung auf offensichtliche Mängel zu unterziehen (Zwischenprüfung).

#### § 9

(1) Alle Anschlagmittel sind nach Bedarf, jedoch mindestens in folgenden Fristen in allen Teilen genau zu besichtigen:

- bei häufiger Benutzung ..... monatlich,  
 bei geringer Benutzung ..... alle 6 Monate,  
 bei seltener Benutzung ..... jedes Jahr.

(2) Die Anschlagmittel sind mindestens einmal im Jahr (bei seltener Benutzung nach Bedarf) einer Probelastung nach den Grundsätzen für den Bau, den Betrieb und die Prüfung von Hebezeugen und Anschlagmitteln, Teil C, zu unterziehen.

#### § 10

Von Belastungsproben bei den Abnahmeprüfungen und bei den regelmäßigen Prüfungen sind ausgenommen:

- Drahtseile (sofern sie nicht zu einem Hebezeug gehören),  
 Zahnstangen-, Schrauben- und ähnliche Winden sowie ortsveränderliche Bauwinden.

#### § 11

Für die Durchführung der Prüfungen an Hebezeugen und Anschlagmitteln gelten im besonderen die Vorschriften der Grundsätze für den Bau, den Betrieb und die Prüfung von Hebezeugen und Anschlagmitteln, Teil C.

#### § 12

Die Ergebnisse der Abnahmeprüfungen, der regelmäßigen Prüfungen und der Zwischenprüfungen von Hebezeugen und Anschlagmitteln sind schriftlich in einer Liste oder in einem Prüfungsbuch\*)

\*) Vordrucke für Prüfungsnachweise von Hebezeugen und Anschlagmitteln sind zu beziehen von der Vereinigung volkseigener Verlage, Vordruck-Leitverlag für die Ministerien für Arbeit und Gesundheitswesen, Dresden A 1, Friedrichstraße 52.

festzulegen. Werksbescheinigungen über Seile und Ketten sowie die gegebenenfalls gemäß § 7 vorliegenden Unterlagen sind zu den Prüfungsakten zu nehmen.

#### § 13

(1) Abnahmeprüfungen und regelmäßige Prüfungen der Hebezeuge sowie die Prüfungen der Kranführer gemäß § 3 Ziffer 2 werden von den vom Ministerium für Arbeit der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptabteilung Arbeitsschutz, als Sachverständige anerkannten Arbeitsschutzinspektoren oder im Ausnahmefall von Sachverständigen durchgeführt, die von der jeweiligen Landesarbeitsschutzinspektion anerkannt sind.

(2) Außer bei Krananlagen kann für fabrikmäßig hergestellte Hebezeuge von einer Abnahmeprüfung durch anerkannte Sachverständige abgesehen werden, wenn die vorgeschriebenen Prüfungen im Herstellerwerk durchgeführt und hierüber von ihm entsprechende Prüfbescheinigungen mitgeliefert werden.

(3) Die Betreiber der Hebezeuge sind verpflichtet, die Abnahmeprüfungen und die regelmäßigen Prüfungen zu veranlassen. Auf diese Pflicht sind die Besitzer durch die Herstellerwerke aufmerksam zu machen. Die Besitzer müssen für die Prüfungen die erforderlichen Arbeitskräfte und Belastungsmittel bereitstellen und die Kosten der Prüfungen tragen.

(4) Die Zwischenprüfungen der Hebezeuge und die Prüfungen der Anschlagmittel sind durch fachkundige Kräfte der Betriebe durchzuführen.

#### Ausnahmen und Übergangsvorschriften

#### § 14

(1) Ausnahmen von den Grundsätzen für den Bau, den Betrieb und die Prüfung von Hebezeugen und Anschlagmitteln können vom Ministerium für Arbeit der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptabteilung Arbeitsschutz, gegebenenfalls nach Anhören des Hebezeug-Ausschusses bei der Kammer der Technik, Fachabteilung Mechanische Technik, zugelassen werden. Anträge dieser Art sind bei der zuständigen Arbeitsschutzinspektion einzureichen.

(2) Für einzelne Anlagen kann die jeweils zuständige Landesarbeitsschutzinspektion Ausnahmegenehmigungen erteilen.

#### § 15

Vorstehende Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft unter gleichzeitiger Aufhebung der bisher bestehenden Unfallverhütungsvorschriften Nr. 8 „Hebezeuge“ vom 1. April 1934.

Berlin, den 2. Januar 1952

Ministerium für Arbeit  
 Hauptabteilung Arbeitsschutz  
 Litke  
 Hauptabteilungsleiter